

## **Das neue Versicherungsgesetz – Voraussetzungen für die Liberalisierung des Marktes der Versicherungsdienstleistungen und zusätzliche Angleichung an das Recht der Europäischen Union**

Am 18. Dezember 2014 hat das Nationalparlament der Republik Serbien das neue Versicherungsgesetz verabschiedet („Amtsblatt der RS“, Nr. 139/2014), mit dem der Reformprozess zur Förderung des Marktes der finanziellen Dienstleistungen in der Republik Serbien und der Angleichung an das Recht der Europäischen Union fortgesetzt wird, und mit dem Voraussetzungen für die zusätzliche Liberalisierung des Versicherungsdienstleistungsmarktes gewährt und in diesem Sinne, bedeutende Änderungen in Bezug auf die bisherige Gesetzesregelung durchgeführt wurden: (a) ausführlichere Regelung der Lebens- und Sachversicherungsarten, (b) präzisierte Voraussetzungen bezüglich der Ausnahme bei Unmöglichkeit zur Abwicklung der Lebens- und Sachversicherungen, insbesondere im Teil, der sich auf die Entsprechung des Kapitals, Führung der Geschäftsbücher und Finanzberichterstattung, sowie Gründung von Investitionsportfolios extra für Lebensversicherungen und extra für Sachversicherungen bezieht, (c) es werden anderweitige Beträge des Mindestkapitals einer Versicherungs-/Rückversicherungsgesellschaft in Bezug auf die bisherige Gesetzesregelung festgelegt (3,2 Mio. Euro – Lebensversicherungen und eine Anzahl von Sachversicherungsarten, 2,2 Mio. Euro für einzelne Arten der Sachversicherung, beziehungsweise 3,2 Mio. Euro – Rückversicherung), (d) es wurden die pflichtigen Organe einer Versicherungsgesellschaft vorgeschrieben (Versammlung, Aufsichtsrat und Verwaltungsrat) und die Zuständigkeiten dieser Organe festgelegt, (e) es wurden die Bedingungen und die erforderlichen Unterlagen für das Einholen vorheriger Zustimmungen der Nationalbank Serbiens bei der Gründung einer Versicherungsgesellschaft und aller nachträglichen Änderungen geregelt, die früher durch Akte mit niedrigeren Rechtskraft geregelt wurden, (f) es wurden die Fristen für die Beschlussfassung der Nationalbank Serbiens aufgrund gestellter Anträgen im Verfahren zur Erteilung der vorherigen Zustimmung verlängert, (g) es wurden die Versicherungsgeschäfte festgesetzt, welche die Versicherungsgesellschaft im Ausland ausüben kann, sowie die Voraussetzungen und die Art und Weise für die Ausübung dieser Geschäfte, (h) die Frage der Entsprechung des Kapitals (garantierte Reserve, erforderliche Grenze der Solvenz für Lebens- und Sachversicherungen, garantiertes Kapital, Maßnahmen zur Gewährung der Solvenz) wurde eingehender und präziser festgelegt, sowie die Frage der Investierung von Versicherungsmitteln, (i) das Leitungssystem in der Versicherungsgesellschaft wurde durch genauere Bestimmungen über die Leitung von Risiken, das interne Kontrollsystem, interne Revision und das Aktuar-System gefördert, (j) die Verpflichtung und das Verfahren zur Aufbewahrung vertraulicher Informationen wurde eingehend festgelegt, (k) es wurden zusätzliche Präzisierungen in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Berichterstattung an die Nationalbank Serbiens, die von der Versicherungsgesellschaft durchgeführt werden, festgelegt, (l) die Liste mit Maßnahmen, die von der Nationalbank Serbiens im Kontrollverfahren der Geschäftstätigkeit einer Versicherungsgesellschaft ausgesprochen werden können, wird verlängert (zum Beispiel wurde die Maßnahme der öffentlichen

Bekanntgabe von Informationen über nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Durchführung der Verpflichtungen der Gesellschaft vorgeschrieben, oder über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Gegensatz zu den Vorschriften, Maßnahmen der Abberufung und Suspension der Vorstandsmitglieder) sowie die Bedingungen und die Entsprechung einzelner Maßnahmen in Bezug auf die Art der Verletzung, die im jeden konkreten Fall bewertet wird, (m) es wurde zusätzliche Aufsicht vorgeschrieben, und anderes.

Besonders wichtige Neuheiten, die das neue Versicherungsgesetz eingeführt hat, beziehen sich auf die Vorschreibung der Bestimmungen, die nach dem Beitritt der Republik Serbien zur Welthandelsorganisation (WTO), beziehungsweise zur Europäischen Union, angewandt werden, wenn es möglich sein wird, dass: (a) die Versicherungsgeschäfte in der Republik Serbien auch von der Zweigstelle einer ausländischen Versicherungsgesellschaft abgewickelt werden, nach Einholung der Genehmigung von der Nationalbank Serbiens zur Gründung der Zweigstelle, und die hiesige natürliche, beziehungsweise juristische Person wird Versicherungsgeschäfte mit der Zweigstelle der ausländischen Versicherungsgesellschaft abschließen können, (b) die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag über den Selbstvorbehalt auch bei der ausländischen Rückversicherungsgesellschaft rückversichert werden, beziehungsweise bei der Zweigstelle dieser Gesellschaft, welche die Rückversicherungsgeschäfte aufgrund der Genehmigung der Nationalbank Serbiens zur Gründung der Zweigstelle abwickelt, (c) die Vermittlungs-/Vertretungsgeschäfte in der Versicherung werden von der Zweigstelle der ausländischen Vermittlungs-/Vertretungsgesellschaft in der Versicherung abgewickelt, welche die Geschäfte aufgrund der Genehmigung der Nationalbank Serbiens für die Gründung der Zweigstelle ausübt. Das Versicherungsgesetz hat die Bedingungen eingehend bestimmt, die von der Zweigstelle der ausländischen Versicherungsgesellschaft, der ausländischen Rückversicherungsgesellschaft und der ausländischen Gesellschaft für Vermittlung/Vertretung erfüllt werden müssen, damit sie die Genehmigung der Nationalbank Serbiens zur Gründung in der Republik Serbien erhält.

Das neue Versicherungsgesetz enthält ein gesondertes Kapitel, dass die Bestimmungen vorschreibt, die nach dem Beitritt zur Europäischen Union angewandt werden und zwar hinsichtlich der Bedingungen für: (a) Ausübung der Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte im anderen Mitgliedstaat, (b) Ausübung der Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte im anderen Mitgliedstaat über die Zweigstelle, (c) direkte Ausübung der Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte im anderen Mitgliedstaat, (d) Aufsicht über die Ausübung der Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte im anderen Mitgliedstaat, (d) Berichterstattung über die Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte im anderen Mitgliedstaat, (e) Ausübung der Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte des anderen Mitgliedstaates in der Republik Serbien, direkt oder über die Zweigstelle, (f) Durchführung der Aufsicht über die Ausübung der Versicherungs-/Rückversicherungsgeschäfte, das die Versicherungs-/Rückversicherungsgesellschaft des anderen Mitgliedstaates in der Republik Serbien, direkt oder über die Zweigstelle ausübt und die genaue Festlegung der Aufsichtsmaßnahmen, welche die Nationalbank

Serbiens beauftragen kann, um die von ihr festgestellten Ungesetzmäßigkeiten und/oder Irregularitäten, beseitigt werden, (g) Ausübung von Geschäften der Sachversicherung seitens der Zweigstelle der Versicherungsgesellschaft der Schweizer Konföderation, (h) Ausübung der Vermittlungs-/Vertretungsgeschäfte in der Versicherung im anderen Mitgliedsstaat, (i) Art und Weise der Angleichung der Höhe des Stamm-/Grundkapitals, (j) Mitversicherung in der Europäischen Union , u. A.

Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Vermittlungsgesellschaften in der Versicherung, Vertretungsgesellschaften in der Versicherung, Versicherungsvertreter, Agenturen für die Erbringung anderer Versicherungsdienstleistungen, sowie juristische Personen, welche die Erbringung anderer Versicherungsdienstleistungen in einem separat organisierten Teil ausüben, sind verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit, Kapital Pflichten, Organe, Organisation und Akte an die Bestimmungen des neuen Versicherungsgesetzes innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, anzugleichen.

Durch die Übergangs- und Schlussbestimmungen wird geregelt, dass bis zum Tag des Beitritts der Republik Serbien zur Welthandelsorganisatin, bei der ausländischen Rückversicherungsgesellschaft die Risiken rückversichert werden können, für die in der Republik Serbien keine Rückversicherung gewährleistet werden kann, beziehungsweise, für die in der Republik Serbien keine Rückversicherung durchgeführt wird, wie auch andere Risiken, für welche das die Regierung der Republik Serbien vorschreibt, wie auch, dass bei der ausländischen Versicherungsgesellschaft die Risiken versichert werden können, für die in der Republik keine Versicherung durchgeführt wird, wie auch andere Risiken, für welche das die Regierung der Republik Serbien vorschreibt.

Subgesetzesakte, welche die Durchführung des neuen Versicherungsgesetzes ermöglichen, werden innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, verabschiedet werden und bis dann wird die Anwendung der Subgesetzesakte, die aufgrund des früher geltenden Versicherungsgesetzes verabschiedet worden sind, fortgesetzt.

Die Verfahren zur Ausstellung der Genehmigungen, Erteilung der Zustimmung und Vollmachten, die abschließend mit dem Tag des Anfangs der Gesetzesanwendung begonnen, und an demselben Tag nicht beendet worden sind, werden entsprechend den Bestimmungen des neuen Versicherungsgesetzes fortgeführt werden.

Das neue Versicherungsgesetz ist am achten Tag, gerechnet ab der Bekanntgabe im „Amtsblatt der Republik Serbien“ in Kraft getreten und wird nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag seines Inkrafttretens angewandt, außer Bestimmungen, die sich auf die ausländische Rückversicherungsgesellschaft, bzw. ihre Zweigstelle beziehen, die ab dem Tag des Beitritts der Republik Serbien zur Welthandelsorganisation angewandt werden, sowie Bestimmungen, die sich auf die ausländische Versicherungsgesellschaft, beziehungsweise ihre Zweigstelle beziehen, die nach Ablauf von

vier Jahren angewandt werden, gerechnet ab dem Beitritt der Republik Serbien zur Welthandelsorganisation, beziehungsweise zur Europäischen Union

JPM Janković Popović Mitić

Jelena Gazivoda, Senior Partner